



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0001-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-551.100/0003-III/1/2017 vom 1. Februar 2017  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 22. Februar 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 1. Februar 2017 unter der Geschäftszahl BMWFW-551.100/0003-III/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### Allgemeine Anmerkungen:

Eine technologieneutrale Ökostromförderung – etwa per Auktion – wäre aus ökonomischer Perspektive dem aktuellen kontingentierten Regime vorzuziehen. Insgesamt muss klar sein, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung und damit auch keine Pflicht zum Abbau von Wartelisten besteht.

Aufgespaltene Verfahrensabläufe (Genehmigung nur für nicht rohstoffabhängige Anlagen bei der OeMAG konzentriert) sind aus verwaltungsökonomischer Sicht prima vista suboptimal. Die Materialien liefern für diese Vorgangsweise keine schlüssige Begründung.

Belastungen für Unternehmen und Haushalte reduzieren deren Konsum- und Investitionsmöglichkeiten. Zudem fehlen Angaben, in welchem Ausmaß der öffentliche Sektor als Konsument betroffen ist.

Es ist nicht ausreichend erläutert, warum die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder von Fernleitungsnetzbetreibern nicht generell geprüft wird, sondern dieser Schritt nur auf Arbeitnehmervertreter erweitert wird.

### Zum Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012):

Zu § 26 Abs. 3 Fördersätze Kleinwasserkraftanlagen: Hier sollen durch § 26 Abs. 1 4 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich für Kleinwasserkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sollen in Abs. 3 die Fördersätze angehoben werden. Durch die Erhöhung der Fördersätze können weniger Anlagen gefördert werden. Das bedeutet, dass der Effekt aus Abs. 1 und der Einsatz zusätzlicher Mittel verpufft. Dies wird auch in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) auf Seite 10 bestätigt, wo es heißt: *„Die Erhöhung des Fördervolumens für Investitionszuschüsse für Wasserkraft bei gleichzeitiger Anhebung der Fördersätze führt zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die CO2-Emissionen.“*

### Zum KWK-Punkte-Gesetz (KPG):

Mit dem Gesetz sollen u.a. KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energieträger gefördert werden. Die Förderung dieser Anlagen ist insbesondere vor dem Hintergrund des globalen Klimaabkommens von Paris aus 2015 abzulehnen.

Zu § 8 Abwicklung: Hier soll festgelegt werden, dass die Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, für Zwecke des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) zweckgewidmet zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Zweckbindung ist unter Hinweis des Gesamtbedeckungsgrundsatzes gemäß § 48 BHG 2013 abzulehnen. Außerdem sollen diese Mittel, wenn überhaupt, erst nach sechs Jahren zur Verfügung stehen. Hier stellt sich die Frage, ob die Zweckbindung bzw. die Förderungen gemäß WKLG in sechs Jahren überhaupt noch zweckmäßig und angemessen sind.

Zum Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden:

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes hat negative maastrichtwirksame Auswirkungen und ist daher abzulehnen.

Die Mittel aus dem Sondervermögen der E-Control sollten vielmehr zur Finanzierung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung (Pkt. 7) verwendet werden.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Generell handelt es sich um ein Sammelgesetz, d.h. alle sieben Artikel sind in einem gemeinsamen Regelungsvorhaben enthalten. Pro Regelungsvorhaben ist allerdings nur eine WFA zu erstellen, in diesem Fall also eine gemeinsame WFA statt sieben Einzeldokumenten.

Zum ÖSG 2012:

- Die Betroffenheit der Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen ist detailliert (Berechnung gemäß §§ 3 und 4 WFA-Verwaltungskosten-VO) zu prüfen und eine Wesentlichkeitsprüfung vorzunehmen. Durch die Maßnahme 1 (Entfall der Genehmigung durch den Landeshauptmann) soll eine Entbürokratisierung erreicht werden, während andererseits durch Maßnahme 3 neue Informationsverpflichtungen für die Anlagenbetreiber geschaffen werden.

- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, dass die öffentlichen Haushalte als Verbraucher ebenfalls einen Beitrag an der Finanzierung der Novelle beitragen. Diese Kosten sind in der WFA darzustellen. Zumindest sollten die Kosten anhand der bestehenden Zählpunkte und des Verbrauchs auf Seiten des Bundes abgeschätzt werden können.

Angeregt wird:

- Maßnahme 4: Hier sollen 4 Mio. Euro zusätzlich für Kleinwasserkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Es wäre anzugeben, wieviel MWh Ökostrom bzw. MW Leistung zusätzlich geschaffen werden soll.
- Maßnahme 6: Auch hier sollte dargestellt werden, wieviel MWh Ökostrom bzw. MW Leistung mit den 5 Mio. Euro für Biogasanlagen gefördert werden sollen.
- Auswirkungen auf die Umwelt: Hier ist von einem Zusatzkontingent von 7 Mio. Euro die Rede. Es sollte wohl 9 Mio. Euro (5 Mio. Euro Biogas + 4 Mio. Euro Kleinwasserkraft) heißen.

#### Zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):

Die in den Zielen genannte „Vereinfachung und Reduktion des Erhebungsaufwandes“ sollte genauer abgeschätzt werden. Gemäß § 3 WFA-Verwaltungskosten-VO wäre mit einer Berechnung zu prüfen, ob die Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen möglicherweise wesentlich betroffen ist.

#### Zum Energie-Control-Gesetz (E-ControlG):

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des „Registers für öffentlich zugängliche Ladepunkte“ scheinen zu einer zusätzlichen Belastung für die öffentlichen Haushalte zu führen (vgl. § 32 Abs. 6 E-Control-Gesetz). Dies sollte dargestellt werden (inkl. Bedeckung), andernfalls ist zu erläutern, wer diese Kosten trägt und warum es hier keine Zusatzbelastung für den Bund gibt.

#### Zum KWK-Punkte-Gesetz (KPG):

- Es ist transparent zu machen, inwiefern die Abwicklungsstelle für ihre zusätzliche Tätigkeit nach diesem Gesetz auch ein zusätzliches Entgelt erhalten wird. Dies scheint die Folge zu sein („Der bestehende Abwicklungsvertrag ist entsprechend

anzupassen“, Seite 4 der WFA), geht jedoch aus dem Ergebnisdokument nicht klar hervor.

- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, dass die öffentlichen Haushalte als Verbraucher ebenfalls einen Beitrag an der Finanzierung der Förderung beitragen. Diese Kosten sind in der WFA darzustellen. Zumindest sollten die Kosten anhand der bestehenden Zählpunkte und des Verbrauchs auf Seiten des Bundes abgeschätzt werden können.

Angeregt wird:

- Ziel 1: Hier sollte das Fernwärmeevolumen aus den KWK-Anlagen, das durch die Förderungen erhalten bleiben soll, quantifiziert und dargestellt werden.
- Auswirkungen auf die Umwelt: Hier sollten die Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz dargestellt werden, sowohl der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der geförderten KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energieträger, als auch die CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Erhalt des Fernwärmeevolumens.

#### Zum Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017):

- Es sind die (einmalig) entstehenden Informationsverpflichtungen von Unternehmen als Zahlenwert gemäß § 3 WFA-Verwaltungskosten-VO abzuschätzen und nicht allein textlich darzustellen.
- Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, dass die öffentlichen Haushalte als Verbraucher ebenfalls einen Beitrag an der Finanzierung der Abfindung beitragen. Diese Kosten sind in der WFA darzustellen. Zumindest sollten die Kosten anhand der bestehenden Zählpunkte und des Verbrauchs auf Seiten des Bundes abgeschätzt werden können.

#### Zum Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden:

Die finanziellen Auswirkungen sind in Text und Zahlenwerten klarer und nach Jahren gegliedert darzustellen. In der vorliegenden Fassung erschließt sich die wirtschaftliche bzw. rechnerische und verrechnungstechnische Seite des Vorganges nicht zur Gänze.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersucht, die vorliegende Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

22.02.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)